

# Beförderungsbestimmungen der Niederösterreichischen Schneebergbahn GmbH

## §1 Geltungsbereich

- a) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen sowie zur Mitnahme von Tieren und Sachen in den Zügen der Niederösterreichischen Schneebergbahn GmbH – im Folgenden NÖSBB – genannt.
- b) Das Hausrecht in den Zügen der NÖSBB wird durch ihr Betriebspersonal wahrgenommen.
- c) Die Fahrgäste erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge die Beförderungsbedingungen der NÖSBB und gegebenenfalls sonstige besondere Beförderungsbedingungen an.

## § 2 Anspruch auf Beförderung

- a) Anspruch auf Beförderung besteht, wenn
  1. den geltenden Beförderungsbedingungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der NÖSBB entsprochen wird
  2. die Beförderung mit fahrplanmäßig verkehrenden Zügen möglich ist
  3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die von der NÖSBB nicht zu verantworten sind und deren Auswirkungen sie auch nicht abwenden kann
  4. der Reisende die für die Beförderung maßgebenden Vorschriften einhält.

## § 3 Ausschluss von Beförderung

- a) Von der Beförderung können folgende Personengruppen ausgeschlossen werden, die Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen:
    1. Personen die unter Einfluss alkoholischer oder anderer berauschender Mittel stehen
    2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der mitreisenden Fahrgäste oder des Betriebspersonal gefährden können
    3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind
    4. Personen, die auf Grund ihres Verhaltens oder mangelnder Reinlichkeit Fahrgäste belästigen oder Fahrzeuge verschmutzen
    5. Personen, die den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten
  - b) Von der Beförderung können außerdem folgende Personen ausgeschlossen werden:
    1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr ohne Begleit- oder Aufsichtsperson
    2. Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 verweigern
    3. Fahrgäste, die ihr Beförderungsentgelt nur mit Geldscheinen über € 100,- bezahlen, wenn das Fahrpersonal nicht wechseln kann und kein Einverständnis über die Ausstellung einer Quittung über das Wechselgeld erzielt werden kann.
- Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt in der Regel durch das Betriebspersonal der NÖSBB. Personen, die von der Fahrt gemäß § 3 ausgeschlossen wurden haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises

## § 4 Verhalten der Fahrgäste

- a) Fahrgäste haben sich so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen vorschreiben
- b) Fahrgäste haben den Anordnungen des Zugpersonals, insbesondere der Fahrtbegleiter und der Triebfahrzeugführer Folge zu leisten
- c) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
  1. sich während der Fahrt mit dem Triebfahrzeugführer zu unterhalten
  2. die Türen außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen
  3. bei Ankündigung der bevorstehenden Abfahrt oder Schließung der Türen das Fahrzeug zu betreten oder zu verlassen und sich im gekennzeichneten Türbereich aufzuhalten
  4. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen
  5. während der Fahrt auf- und abzuspringen
  6. ein als besetzt geltendes Fahrzeug zu betreten
  7. den Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten und zu überqueren sowie Tunnelstrecken zu betreten
  8. die Benutzbarkeit der Fahrzeuge insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen
  9. in den Fahrzeugen, am Bahnsteig in Puchberg/Schneeberg sowie in den Kassenhallen in Puchberg/Schneeberg und am Hochschneeberg zu rauchen
  10. Tonwiedergabe, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Musikinstrumente in den Zügen zu benutzen
- d) Jeder Fahrgast ist verpflichtet sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen
- e) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien, stehen oder im Fahrzeug herumlaufen

## § 5 Mitnahme von Reisegepäck und Hunden

- a) Die Mitnahme von Reisegepäck ist grundsätzlich erlaubt insofern keine gefährlichen, illegalen oder explosiven Stoffe transportiert werden. Das Reisegepäck kann unter den Sitzbänken, in dafür vorgesehenen Überkopfablagen bzw. im Transportwaggon Salamanderbaby, untergebracht werden. Sperrige Gegenstände sollten grundsätzlich im Salamanderbaby untergebracht werden. Hierbei ist den Anweisungen des Fahrpersonals unbedingt Folge zu leisten.
- b) Für Hunde ist generell der ermäßigte Fahrpreis, wie für Kinder von 6 bis 15 Jahren, zu zahlen. Für Hunde die nicht in Behältnissen untergebracht sind besteht Beißkorb und Leinenpflicht! Gefährliche Tiere werden nicht befördert. Beißkörbe können an den Kassen gegen eine Kautionsentlohnung entliehen werden.

## § 6 Verhalten bei außerplanmäßigem Halt

- a) Bei einem außerplanmäßigen Halt ist auf Durchsagen des Zugpersonals zu achten. Ein Aussteigen ist nur erlaubt, wenn dies durch das Zugpersonal angeordnet wird. Zu beachten ist hierbei, dass das Verweilen im Zug der eigenen Sicherheit dient.

## **§ 7 Verspätung und Ausfall von Zügen**

- a) Verspätung und Ausfall eines Zuges begründen keinen Anspruch auf Entschädigung. Die NÖSBB wird jedoch bei Ausfall oder verhinderter Weiterfahrt des Zuges, soweit möglich, für die Weiterbeförderung der Reisenden sorgen.

## **§ 8 Fahrtunterbrechung**

- a) Innerhalb der Geltungsdauer des Fahrscheines sind Fahrtunterbrechungen beliebig oft möglich; die Geltungsdauer wird dadurch nicht verlängert. Fahrtunterbrechungen können vor Fahrtantritt gemeldet werden oder im Zug durch Betätigen der Haltewunschtaaste angezeigt werden.
- b) Durch Antritt der Fahrtunterbrechung erkennen die Fahrgäste an, dass die Möglichkeit besteht keinen Sitzplatz bei der Weiterfahrt zu erhalten.

## **§ 9 Fahrausweis und Fahrpreise**

- a) Die NÖSBB bescheinigt jede ihr geleistete Zahlung. Fahrausweise gelten nach dem Umsatzsteuergesetz als Rechnungen.
- b) Die Fahrpreise enthält der Tarif. Dieser wird durch die NÖSBB zur Einsicht bereitgehalten. Sind Fahrpreise unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen. Dies geschieht bei der Kontrolle der Fahrkarten durch den Fahrtbegleiter im Zug.

## **§ 10 Erstattung**

- a) Die Niederösterreichische Schneebergbahn erstattet gebührenfrei Fahrausweise, wenn die Fahrt aus Gründen, welche bei der NÖSBB liegen, nicht zustande kommt.
- b) Die Niederösterreichische Schneebergbahn erstattet gegen Verrechnung einer Manipulationsgebühr in Höhe von 10% des Erstattungsbetrages alle Fahrausweise welche im Vorverkauf gebucht wurden, wenn die Erstattung bis spätestens 24 Stunden vor der gebuchten Abfahrtszeit persönlich oder schriftlich geltend gemacht wird.
- c) Alle im Vorverkauf erworbenen Fahrausweise können einmal gebührenfrei auf einen späteren Reiseternin umgebucht werden. Die Umbuchung ist bis zu 3 Tage vor dem vereinbarten Reiseternin möglich, wenn die rechtzeitige Verständigung der NÖSBB telefonisch oder schriftlich erfolgt. Beim Fahrkartenschalter am Bahnhof Puchberg/Schneeberg können Fahrausweise bis zu einer Stunde vor der vereinbarten Abfahrtszeit umgebucht werden.
- d) Für Gruppenreisen, Schüler- und Jugendgruppen gelten die Erstattungs- und Umbuchungsbestimmungen, welche mit dem Abschluss des Beförderungsvertrages vereinbart wurden. Diese Bestimmungen sind Teil der Reservierungsbestimmungen der NÖSBB.  
Weiters gelten der Personen- und Reisegepäcktarif sowie die Reservierungsbestimmungen der Niederösterreichischen Schneebergbahn GmbH, welche jeder Zeit einsehbar sind.

Stand: 01.01.2013